Bezugs-Preis:
Täglich 2 Ausgaben (Mittags und Abends). Samstags 3—4 Blätter und Beilagen, im Stadtbezirke vierteljährl. M. 2.10, monatl. 70 Pfg. Bei der Post vierteljährl. M. 2.25. Sonntags-Ausgabe im Stadtbezirke vierteljährl. 45 Pfg., bei der Post M. 1.
Gratis-Beil.: Unterhaltungs-Beilage und Volkswirthschaftliche Beilage, monatl. 1 Beilage „Bücherwarte". Probe-Exemplare gratis.

Niederrheinische Volkszeitung.

Anzeigen-Preis:
Die Zeile im Kampfverbreitungsgebiet 15 Pf., bei einmaliger Textlich-Aufnahme in den „Crefelder Stadt-Anzeiger" außerhalb d. Hauptverbreitungsgebietes 20 Pf., bei Wiederholungen Rabatt.
Beilage-Gebühren pro 1000 M. u. Postkarte-Zeile 30 Pf.
Offerten-Gebühren 25 Pf.
Geschäftsstelle: Friedrichstraße Nr. 45.
Telegramm-Adresse: Volkszeitung Krefeld.
Fernsprecher 354.

Verantwortliche Redakteure: Für den politischen Theil: Paul Lerch; für die übrigen redaktionellen Theile: Ernst Steinhäuser. * Beiträge wolle man an die Redaktion, nicht an die einzelnen Redakteure senden.
Rotationsdruck und Verlag der J. B. Klein'schen Buchdruckerei, M. Buscher.

Nr. 766. (Mittag-Ausgabe.) Crefeld, Donnerstag, den 27. Dezember 1900 (Joh. Ev.). (Erstes Blatt.) 52. Jahrgang.

42)

Die kleine Kapelle.

Preisgekrönte Novelle von A. de Poiseur.

Näher oben beim Altar stehen der Bürgermeister, einige Mitglieder des Gemeinderaths, der Generalstab der Bierbrauerinnung und die Würdenträger der Gilden in ausgesuchter Haltung und sprechen halblaut von ihren Geschäften, denn es liegt ihnen sehr viel daran, nicht mit den einfachen Gläubigen verwechselt zu werden, welche die Kirche als einen Ort der Sammlung und des Gebetes betrachten.

In einer Ecke gewahren wir eine Gruppe ziemlich aufgeregter, junger Mädchen, rosig, frisch und beweglich wie die Blumen im Mai. Das sind Marzelinens frühere Gefährtinnen: vielleicht kommt die Reihe zu heirathen auch recht bald an sie, und mit Rücksicht darauf sind sie entschlossen, nicht die kleinste Kleinigkeit an der Toilette der Braut und der Eingeladenen unbemerkt zu lassen.

Dann die Verwandten vom Lande, die über alles, was sie sehen, ganz außer sich zu sein scheinen; Nachbarn, die zusammen flüstern und kritisiren; Vorübergehende, denen eine Hochzeit immer anziehend erscheint, mag sie nun alte Erinnerungen oder sentimentale Gedanken in ihnen wachrufen.

Plötzlich läßt die Orgel die ersten dumpfen Töne erklingen; der Töne werden mehr und mehr, sie reihen sich an einander und werden zu einem wirklichen Hochzeitsmarsch.

Der Brautzug erscheint.

Da kommt Herr Panderfull in prächtigem blauen Rocke mit goldenen Knöpfen „dem Königsrocke", demjenigen, den er bei dem Feste auf dem Rathhause neu angelegt hat. Er trägt eine prunkvolle Weste aus schwarzem, mit orangefarbener Seide durchwirktem Sammt, die ihn noch corpulenter erscheinen läßt, als er sonst schon ist, gelbe, viel zu große Handschuhe und krachende Schuhe, sowie eine hohe weiße Kravatte, die ihm fast den Athem benimmt; sein furchtbarer Schnurrbart sieht drohender aus als je.

Ihm zur Seite bewundert man die hübsche Braut, die mit gesenkten Blicken, aber strahlend vor innerem Glücke in ihrem duftigen, weißen Gewande daher schreitet. Es sieht fast aus, als hätte der hl. Michael ihr seinen Glorienschein und seine Flügel geliehen und als würde sie zweifellos wegfliegen, wenn nicht die massive Persönlichkeit, der sie den Arm gibt, sie in gesicherter Weise auf unserm Erdboden zurückhielte. Ihr Schmuck ist so einfach wie möglich: nur Tüll, duftiger Tüll umgibt sie. Sie hat lange gegen ihren Onkel ankämpfen müssen, der sie durchaus mit kostbaren Spitzen ausgestattet sehen wollte.

Auf ihren zarten Zügen liegt der Ausdruck innerer Bewegung und ihre großen, sanften Augen, die durch das sie überschattende blonde Haar noch weicher erscheinen, sehen, da sie dieselben jetzt aufschlägt, träumerisch in die Weite, als hätte sie alles um sich her vergessen und lebte nur noch in der Region der Erinnerungen.

Sie lächelt liebenswürdig und verbeugt sich anmuthig. Mit freudiger Dankbarkeit im Blicke sieht sie alle Freunde an, die sie im Vorbeischreiten begrüßen. Dem glänzenden Streifen gleich, die der weißbesegelte Nachen in die Wellen des Meeres zieht, pflanzt sich hinter ihr in der wogenden Menge ein Geflüster der Sympathie und Bewunderung fort.

In der Hand hält sie ein halb verbrauchtes, bescheiden in blauem Saffian gebundenes Gebetbuch. Wie kommt es, daß das Andachtsbuch, das ihr heute dienen soll, nicht besser im Einklang steht mit der duftenden Brauttoilette? O, der treue Begleiter ihrer Herzenserhebungen ist ihr zum Talisman geworden, zur kostbaren Reliquie, von der sie sich im wichtigsten Augenblicke ihres Lebens nicht hat trennen wollen.

Stolz schreitet Moritz daher. Er bietet Frau Paster den Arm, die vielleicht ernster dreinschaut, als der Tag es erfordert; denn die Freude der Mutter hat die immer neuen Klagen der trostlosen Wittwe nicht ganz verdrängen können und der Anblick des Altares, vor dem sie so oft in heißem Gebete geweint hat, läßt sie vergessen, was sie dem Augenblick schuldet.

Lisbeth, bescheiden und demüthig wie immer, fühlt sich befangen in der neuen Brokatrobe, mit der Herr Panderfull in überschwenglicher Freude sie beschenkt hat; und nur einsilbig antwortet sie auf die Fragen ihres Kavaliers, der niemand anders ist, als Moritzens Bureauchef, der gute Herr Jaquillon. Er hatte alle seine Orden und seine neue Perrücke angelegt und könnte sich in sein Arbeitszimmer versetzt glauben, denn rings um sich herum erkennt er alle seine Beamten, die Kameraden des glücklichen Bräutigams.

Georginchen trägt ein hübsches mit rosa Bändern verziertes weißes Kleid — zu ihrem großen Bedauern wurde es nicht roth garnirt. Sie erfüllt die Funktionen einer Ehrendame und versucht, ernst zu erscheinen, was ihr aber nicht gelingen will. Zwei ganze Tage hat sie es einstudirt, wie sie mit der Armenbüchse durch die Versammlung gehen müsse und vor dem Spiegel immer wieder den Gruß und das Lächeln wiederholt, das sie jedem Wohlthäter zum Danke spenden wolle. Jetzt, im gegebenen Augenblicke hat sie alles vergessen. Der feierliche Rundgang durch die geschlossenen Reihen macht sie befangen und verwirrt, aber nichtsdestoweniger bringt sie eine ansehnliche Kollekte zusammen, die sie triumphirend in die Sakristei trägt.

Man nimmt Platz.

Der Schlag einer Glocke ertönt und ein alter, greiser Priester erscheint an den Stufen des Altares. Man erkennt ihn! Sein Name geht durch die Reihen: das ist der Rektor Sauvageot! In der That, es haben sich nur Freunde in der kleinen Kapelle versammelt.

Der gute Priester verläßt den Altar und nähert sich dem Brautpaare. Er wird sie einsegnen, sie verbinden für's Leben. Vorher aber richtet er einige herzliche Worte an sie und die väterliche Stimme, der sie so oft an dieser selben Stelle gelauscht haben, ertönt heute für sie ganz allein:

„Meine lieben Kinder! Mit frohbewegtem Herzen gebe ich Euch diesen Namen, denn ich habe die Freude gehabt, Euch beide schon lange vor diesem schönen Tage zu kennen und zu schätzen. Wie preise ich mich glücklich, meine lieben Kinder, an Eurer Feier theilzunehmen, Euren Bund einzusegnen an diesem geheiligten Orte, der für Euch und für mich voll strahlender Erinnerungen ist.

„Dies Heiligthum, geliebte Tochter, ist Zeuge gewesen Deiner ersten heiligen Kommunion, Deines Eintritts in die segensreiche Marienkongregation, deren Zierde Du warst, Deiner wichtigsten religiösen Handlungen, Deiner innigsten Gebete.

„Hier hast Du, ich darf es wohl sagen, die Tugenden der Frömmigkeit und der Treue geschöpft, die Dir helfen werden, eine tadellose Gattin, eine gute Mutter zu werden.

„Diese kleine Kapelle, mein lieber Sohn, ist auch Dir nicht fremd. Mit Wohlgefallen erinnere ich mich, jeden Sonntag an der Seite Deiner Mutter, Dich hier gesehen zu haben, wie Du mit gespannter Aufmerksamkeit den heiligen Handlungen folgtest, wie Deine kräftige Stimme oftmals den sanften Lauten unserer Kongregantinnen sich zugesellte und Du mit verdienstlichem Eifer das Wort Gottes anhörtest. Heute erhältst Du Deine Belohnung, denn von dem jungfräulichen Boden löst sich eine segensreiche Blüthe für Dich ab. Umgib sie mit allen Deinen Sorgen, diese schöne Gottesblume, das reine, liebliche Kind, das von jetzt ab Dein Dasein mit dem Wohlgeruche seiner Tugenden umgeben wird.

„Und Du, geliebte Tochter, deren zartes Herz in diesem Augenblicke einem neuen Gefühle sich öffnet, o, Du darfst ihn rückhaltlos lieben, den glücklichen Gatten, den die Vorsehung Dir bestimmt hatte, viel eher schon, als das eitle sichtsvolle Urtheil Deiner Familie seinen Absichten sich anschloß.

„Fürchte nicht, ihm Deine ganze Zuneigung zu widmen und alle Deine Sorgen ihm zuzuwenden, bis zu dem Tage, wo Deine Zuneigung und Deine Sorgen, ohne sich für ihn zu verringern, auch auf diejenigen übergehen werden, die der Himmel Dir schenkt und die die Stütze, die Freude und die Hoffnung Eures Hauses werden sollen. —

„Möge es mir erlaubt sein, aus der Mitte der hochverehrten versammelten Gesellschaft, die ich hier vor mir sehe, diese exemplarische Mutter zu begrüßen, diese starke Frau nach dem Evangelium, die ihren Sohn erzogen hat in der Ausübung der christlichen Tugenden, und die Gott jetzt mit Freude erfüllt, da er ihr eine Schwiegertochter gibt nach ihrem Ebenbilde, gleichwie Ruth ehemals die edle und würdige Tochter von Noemi wurde. Ich begrüße auch diesen erfahrungsreichen und mit Ehren überhäuften Onkel, den die Stimme seiner Mitbürger auf den Gipfel der öffentlichen Hochachtung gebracht hat."

Aller Augen wandten sich Herrn Panderfull zu, der sich dem Ohre Lisbeths näherte.

„Der ist wirklich ein ausgezeichneter Redner, der Rektor Ravageot", sagte er.

Der Rektor fuhr fort:

„Alle die Freunde, die hier sich zusammengefunden und von denen viele den höchsten sozialen Kreisen, unserer verehrten Stadtverwaltung und den renommirtesten Kaufmannshäusern unserer ehrwürdigen Stadt angehören, alle, auch Deine ehemaligen, schüchternen Gefährtinnen, geliebte Tochter, die wie ein Blumenkranz Dich umgeben, ich auch der greise Priester, der Euch so oft von dieser heiligen Stätte aus ermahnt, sie alle lieben Euch, lächeln Euch zu und rufen den „Segen des Himmels auf Eure Häupter hernieder." —

Nach der Trauungsfeierlichkeit fand auf Veranlassung des Herrn Panderfull im Hotel de Brabant ein großes Diner statt, bei welchem nichts gespart wurde. Der auserlesensten Gerichte wollte es kein Ende nehmen und wenigstens sechs Braten wurden servirt. (Forts. folgt.)

Die Schließung der hl. Pforte in der St. Peterskirche.

* **Rom**, 24. Dez.

Heute Vormittag schloß der Papst das heilige Jahr mit der Zeremonie der Schließung des heiligen Thores der Peterskirche. Der Papst verließ seine Gemächer um 11½ Uhr und begab sich unter Vorantritt der Vertreter der römischen Bruderschaften, Kardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe durch das heilige Thor nach der Basilika, wo er vom Kapitel des Vatikans empfangen wurde. Nachdem der Papst der Versammlung den Segen gespendet hatte, stieg er von der Sedia Gestatoria, kniete vor dem heiligen Thore nieder und legte an der Schwelle mit einer goldenen Kelle Kalk und drei Ziegelsteine nieder. Der Kardinal der Großpönitentiar Serafino Vannutelli und vier andere Pönitentiare verrichteten dieselbe Zeremonie, worauf die Arbeiter zu St. Peter das heilige Thor schlossen. Nach Abhaltung des Tedeums kehrte der Papst um 12½ Uhr in seine Gemächer zurück. Der Papst befand sich sehr wohl. Der Andrang der Menge war außerordentlich groß. Der Papst, bei dessen Erscheinen andachtsvolles Schweigen herrschte, wurde nach Beendigung der Feier mit lebhaften Zurufen begrüßt. Das Wetter war früh regnerisch, später klärte es sich auf.

* * *

Ueber das hl. Jahr und die Schließung der hl. Pforte wird der „Köln. Volksztg." noch geschrieben: Es sind ungefähr 200 Pilgerzüge während dieses Jahres in Rom eingetroffen, und die Voraussicht des römischen Pilgerkomitees wurde weit übertroffen. Dasselbe hatte den Eisenbahnverwaltungen vor dem Beginn des heiligen Jahres 200,000 Pilger garantirt, um dadurch für die Pilgerzüge eine Preisermäßigung zu erhalten. Man berechnet aber, daß beinahe 800,000 Personen nach der ewigen Stadt pilgerten. Der Zudrang war besonders groß im Frühling und im Herbst, doch auch im hohen Sommer waren immer noch Pilger in den Straßen der Stadt zu treffen. Am zahlreichsten waren natürlich die Italiener, aber nach ihnen haben die Deutschen den Vorrang, sie übertreffen an Zahl jede andere Nation. Diese Thatsache muß man besonders der vortrefflichen Organisation der deutschen Pilgerzüge zuschreiben. Die Prälaten Mgsr. Nagl, Rektor der Anima, Mgsr. de Waal, Rektor des deutschen Campo Santo, Msgr. Jaquemin, Nationalkleriker für Oesterreich und Deutschland und besonders auch Prälat Msgr. Pick haben sich durch ihren Eifer, ihre Aufopferung ganz besonders ausgezeichnet und sind bereitwilligst zur Hand gegangen, um den deutschen und österreichischen Pilgern behülflich zu sein. Die Kapläne der beiden Nationalhospize verdienen auch besondere Erwähnung; unermüdlich standen sie den Pilgern zu Diensten und leisteten sie als erfahrene und vortreffliche Führer in die Basiliken und an andere heilige Stätten Roms. Die Alumnen des Germanikums opferten einen Theil ihrer Ferien auf dem Lande, um für die Pilger thätig zu sein. Für Rom und Italien ist das heilige Jahr auch finanziell ein wahres Jubeljahr gewesen. Die Eisenbahnen, die Gasthäuser, Restaurants, Pensionen haben dabei ein gutes Stück Geld gewonnen, besonders aber auch die Devotionalienhändler und insgesammt die Kaufleute in Rom.

Während der hl. Vater die hl. Pforte in St. Peter schloß, wurde zu gleicher Zeit durch die drei Kardinallegaten a latere im Lateran in St. Paul vor den Mauern und in Santa Maria Maggiore dieselbe Zeremonie vollzogen. In der Peterskirche versammelte sich der Klerus von Rom mit den Ordensgeistlichen. Der Papst trat in die Basilika mit den Kardinälen, den Bischöfen und Prälaten durch die Sakramentskapelle, betete das Allerheiligste an und verehrte sodann die Reliquien. Die Prozession ordnete sich, jeder trug eine brennende Kerze, die päpstliche Kapelle sang die Antiphon Cum jucunditate exibitis. (Mit Frohlocken werdet ihr ausziehen und mit Freude werdet ihr hingeführt werden; denn die Berge und die Hügel werden aufhüpfen und mit Freude euch erwarten. Alleluja!)

Nachdem der Papst, der den Zug schloß und auf der Sedia Gestatoria getragen wurde, außerhalb der hl. Thüre angehalten war, stieg er vom Tragsessel und segnete den Mörtel und die Ziegelsteine, welche zur Schließung der hl. Thüre bereitet waren. Nach dem Gesang einer Versikel hielt der Papst eine Oration, in der er um die Segnung der gebrauchten Stoffe bat. Nachdem dann der Papst diese Stoffe mit Weihwasser besprengt und inzensirt hatte, band man ihm einen leinenen Schurz um, und der Kardinal Großpönitentiar reichte ihm den goldenen Maurerkelle, womit er dreimal Mörtel auf die Schwelle der hl. Thüre legte, zuerst in die Mitte, dann rechts und zuletzt links, und während dieser Handlung sprach er folgende Worte: „Im Glauben und in der Kraft unseres Herrn Jesu Christi, des Sohnes des lebendigen Gottes, der dem Apostelfürsten gesagt hat: Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen." Er legte dann die drei vergoldeten Kelle Mörtel auf die Mitte und sprach: „Wie wir diesen Grundstein zur Schließung der hl. Thüre, die bloß jedes Jubeljahr zu eröffnen ist." Dann machte der Papst über die Steine die dreifache Kreuzzeichen.

Während der Papst auf seinem Throne die Hände wusch und den Schurz ablegte und der Chor den Hymnus Coelestis Urbs Jerusalem sang, legte der Kardinal Großpönitentiar die erste Reihe von Ziegelsteinen auf, und nach ihm vollendeten Arbeiter von St. Peter (sanpietrini) die Mauer.

Die Kelle, deren sich der hl. Vater bediente, um die ersten 3 Steine einzumauern, ist ein Wunderwerk der Goldschmiedekunst. Dies Geräth, das die traditionelle Form bewahrt hat, ist von einer Rosenranke umwunden, die bis zum Griffende hinaufreicht, um anzudeuten, wie aus den Dornen des Schmerzes und der Entbehrung die Blume der Gnade und der Freude hervorsprießt. Der reich mit Edelsteinen besäte Griff trägt das Wappen Leos XIII., die Daten des Jubeljahres und eine im Namen des Episkopats verfaßte Widmung. In dem freien Raume zwischen der Innen- und Außenmauer der Pforte wurden die von den katholischen Vereinen Italiens gesandten, meistens aus prachtvollen Marmorarten bestehenden Gedenksteine niedergelegt, ferner Münzen, Medaillen und auf das anno santo bezügliche Dokumente beigefügt. Damit der hl. Vater der Vermauerung nicht, wie eigentlich vorgeschrieben, bis zu Ende beizuwohnen brauchte, was ihn zu sehr ermüden würde, breitete man über die Thüröffnung nach der ersten Steinlage einen mit dem Kreuzeszeichen geschmückten Vorhang aus. Sobald dies geschehen war, betete Leo XIII. wieder den Thron, einer der Kardinale reichte ihm eine goldene Schüssel dar, in die er seine Hände tauchte, um das Symbol der Reinigung anzudeuten. Inzwischen wurde das Tedeum angestimmt. Die gewaltige Glocke von St. Peter ertönte und mit ihr verkündeten alle Glocken der vielen Kirchen und Kapellen Roms das Ende des Jubiläumsjahres. Als der Papst in seine Gemächer zurückgekehrt war, war die Schließung des hl. Thores vollendet und der mit dem Wappen Leos XIII. geschmückte und das Datum des anno santo tragende marmorne Verschlußstein wurde eingefügt. Est clausa porta, patet charitas Christi!

Kirchliches.

* **Berlin**, 24. Dez. Der „Germania" zufolge ernannte der Papst den fürstbischöflichen Delegaten Propst Reuber zum apostolischen Protonotar.

Volkswirthschaftliches und Soziales.

s **Sterkrade**, 24. Dez. Die hiesige „Gutehoffnungshütte" hat in verschiedenen Betrieben, so in der Hammerschmiede, Stahlformerei und Gießerei etwa 50 Arbeitern zum nächsten Ersten gekündigt. Der Betrieb der Stahlformerei liegt von heute bis Neujahr stille. Der Grund hiervon ist wohl im Arbeitsmangel zu suchen.

* **Antwerpen**, 24. Dez. Der Bürgermeister hat die Ansammlung von mehr als fünf Personen verboten. Besondere Abtheilungen der Bürgergarde sind zusammenberufen worden, um bei der Aufrechterhaltung der Ruhe mitzuwirken. Im Hafen ruht die Arbeit vollständig. Die Polizei ist verstärkt worden und es sind umfassende Maßregeln getroffen, um solchen Vorkommnissen, wie am Samstag vorzubeugen.

Gerichtszeitung.

* **Trier**, 24. Dez. Der wegen verleumderischer Beleidigung Dasbachs verurtheilte Redakteur Haubrich hat gegen das Erkenntniß der Strafkammer Revision angemeldet.

Rheinland und Westfalen.

△ **Oppum**, 24. Dez. Zu einem reizenden Weihnachtsfeste vereinigte sich gestern der Kameradschaftliche Kriegerverein unter dem prächtig geschmückten Weihnachtsbaum. Groß war der Jubel als nach einer warmempfundenen Ansprache des Vorsitzenden, Herrn Olbrantz die Bescheerung begann, bei welcher alle Kinder der Mitglieder, 37 an der Zahl, reichlich bedacht wurden. Das Fest der Mitglieder und ihrer Damen wurde durch mannigfache musikalische Darbietungen und schöne Gesänge des „Quartetts" ausgefüllt. Die Festrede hielt der Vorsitzende, in der er Weihnachten als Fest der Freude, Liebe und Barmherzigkeit feierte. Er brachte auch begeisternd das Kaiserhoch aus. Allen Mitglieder wurde als Weihnachtsgabe das „Jahrbuch des deutschen Kriegerbundes pro 1901" verehrt und die Damen erfreute eine Gratis-Verlosung, die allerlei etwas Nützliches und Scherzhaftes brachte.

* **Viersen**, 24. Dez. Dem Sanitätsrath Dr. Heimbach, welcher gestern sein 50jähriges Doktorjubiläum feierte, ist der Charakter als Geheimer Sanitätsrath verliehen worden.

* **Eupen**, 24. Dez. Der des Mordes an dem belgischen Förster Michel verdächtige Paulsen hat, wie das „Echo der Gegenw." meldet, vor dem Untersuchungsrichter in Verviers die That gestanden. Er und sein Gefährte, François, hätten vor dem ihnen in den Weg tretenden Förster Michel flüchten wollen. Dieser habe ihnen aber zugerufen, sie sollten nur stehen bleiben, denn sie seien erkannt. Darauf hätte er (Paulsen) zwei Schreckschüsse abgegeben, von denen einer den Förster unglücklicher Weise getroffen habe. Dem todten Förster hätten er und François die Uhr abgenommen und darauf versucht, den Leichnam in die Hill zu werfen. François leugnet noch immer, von der Sache überhaupt etwas gewußt zu haben, bis er in Roermond den Tod des Försters erfahren habe. Die zweite Uhr (wahrscheinlich die des Försters) fehlt noch immer.

* **Trier**, 24. Dez. Ueber den bereits gemeldeten Diebstahl im hiesigen Dome berichtet die „Trier. Ztg.": „Ein höchst verwegener Einbruchsdiebstahl wurde in der vergangenen Nacht im Dome hier ausgeführt. Es wurden aus der Schatzkammer gestohlen ein goldener Kelch im Werthe von etwa 1500 M., die werthvollen goldenen Fransen der Tombadecke und das Obertheil eines Bischofsstabes aus dem 15. Jahrhundert. Da sämmtliche Thüren und Fenster des Gotteshauses heute früh fest verschlossen und unversehrt waren, ist anzunehmen, daß der Dieb sich gestern Abend in den Dom eingeschlichen hat und sich darin hat einschließen lassen. Während der Nacht traf er dann seine Auswahl und entwischte heute früh im Morgengrauen nach Oeffnung der Kirche. Die Polizei fahndet eifrig auf den Thäter."

* **Arnsberg**, 23. Dez. Am 20. d. starb im besten Mannesalter von nur 45 Jahren Herr Redakteur Franz Joseph Hillmann, seit acht Jahren Leiter des Zentral-Volksblattes Derselbe war zu Rüthen geboren am 1. September 1855, studirte Philologie, Geschichte und Staatswissenschaften in Münster, Bonn und Berlin und trat, da das Lehrfach damals wenig Aussicht bot und der Kulturkampf den ideal angelegten jungen Mann zum Eintreten für die Kirche begeisterte, 1879 zur Presse über. Er war thätig am „Westfälischen Merkur", in Münster, „Düsseldorfer Volksbl.", dem „Arnberger Volksbl.", der „Schlesischen Volksztg." in Breslau, dem „Münchener Fremdenblatt", der „Westfälischen Volkszeitung" in Bochum, der „Niederrheinischen Volksztg." in Krefeld, der „Oberhausener Volkszeitung", und leitete seit 1892 das hiesige katholische Hauptorgan seiner sauerländischen Heimath. Er war ein fleißiger, hochgebildeter und hochstrebender Mann, dem auch im Interesse der katholischen Sache ein längeres Leben zu wünschen gewesen wäre.

* **Wiesbaden**, 23. Dez. Von dem vermißten Oberlehrer Schedtler hat man noch keine Spur. An ein Verbrechen glaubt man hier nicht. Man nimmt vielmehr an, daß der Vermißte im Rhein ertrunken ist. Schedtler, eine allgemein beliebte Persönlichkeit, wirkte seit 1894 am hiesigen Realgymnasium. Er stammt von Amöneburg bei Marburg, wo sein Vater noch im Alter von 80 Jahren lebt. Sein Probejahr absolvirte Schedtler in Montabaur und war dann bis zu seiner Versetzung hierher in Marburg thätig.

Vermischtes.

* **Berlin**, 22. Dez. Die verhafteten Bank-Direktoren sind gestern dem Untersuchungsrichter Landrichter Dr. Müller vorgeführt worden; sie wurden den Tag über ausgedehnten Vernehmungen unterworfen. Auch der heutige Sonnabend ist ausschließlich vom Untersuchungsrichter für die Vernehmung der Beschuldigten reservirt worden. Die Verhaftung erfolgte unter der Beschuldigung der Verletzung des § 314 des Handelsgesetzbuches wegen falscher Vermögensübersichten ꝛc. Die Strafthat wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis 20,000 M. bedroht. Die Vertheidigung des Hauptbeschuldigten, Kommerzienraths Sanden aus Potsdam, hat Rechtsanwalt Dr. Schwindt übernommen. — Kommerzienrath Sanden fungirte noch in diesem Sommer bei dem in Stettin gegen den Grafen Arnim-Schlangenthin und Gen. wegen ihrer Geschäftsführung bei der National-Hypotheken-Kredit-Gesellschaft verhandelten Strafprozesse als gerichtlicher Sachverständiger und sachkundiger Vertrauensmann, den der Staatsanwalt und der Untersuchungsrichter herbeigerufen hatten, um über die geschäftliche Praxis des reellen Hypothekenbankbetriebes Aufschluß zu geben!

Handel und Verkehr.

Seide.

* **Krefeld**, 21. Dez. Betrieb der Seidentrocknungs-Anstalt. Es sind heute zur Kondition gekommen: 35 Ztr. 2527 Ballen. Vom 1.—14. Dez. 478 Ztr. 32811 Ballen. Total: 513 Ztr. 35338 Ballen.

X **Lyon**, 22. Dez. Das „Bulletin des Soies et des Soieries" schreibt in seinem Wochenbericht: Die allgemeine Lage des Rohseidengeschäftes ist noch die nämliche, wie wir sie in unsern letzten Berichten gezeichnet haben; wir wiesen darin auf die Elastizität der Lyoner Fabrik hin, welche mehr wie ihre Konkurrenten in der Lage sei, sich den Veränderungen des Marktes anzupassen, und der Verbrauch hält sich in der That auf einem ganz regelmäßigen Niveau; nicht allein die Konditionsausweise geben dafür Zeugniß, sondern auch die Produktion der Zwirnereien in Trame und Organzin, welche direkt in die Webereien kommt. Wie immer bei der Abwesenheit jeglicher Spekulation sind Preise zwar stationär, aber etwas schwerfällig. Mailand liegt schwach auf der Basis von 41—42 Lire für gute Grögen in mittlerer Feine.

Frucht- und Viktualienmärkte.

□ **Bochum**, 24. Dez. Frucht-Markt. Es notirten per 100 Kilo: Weizen 1. Qual. 16.68. 2 16.40. 3 16.12. Roggen, 1. Qual 14.06. 2 13.75. 3. 13.44. Gerste 1. Qual. —.—. 2. —.—. 3. —.—. Buchweizen 1. Qual. 16.88. 2 16.56. 3 16.25. Hafer 1. Qual. 13.00. 2. 12.50. Kartoffeln 4.50. Heu per Ztr. M 2.50. Stroh per Schock M. 18.—. Butter per Kilo M. 1.90. Kleesamen per Kilo 0.00 M.

□ **Bochum**, 24. Dez. Vom heutigen Wochenmarkte (Butter, Eier und Käse) waren zugeführt etwa 12.000 Stück Eier und bedeutende Mengen Butter und Käse. Eier kosteten 1.14-1.20 M. das Dtzd. (Viertel 2.45 M.), Butter 0.90-1.00 M. das Pfd., Käse 1. Sorte 75. 2. Sorte 50 Pfg. das Pfd. Nächster Markt: Montag, 31. Dez.

Köln, 24. Dez. Getreide. Weizen 16.00 M., Roggen 14.00, hafer fremd 00.00, hiesiger 13.00 M. pro 100 Kilo. Kartoffeln weiße 5.00, rothe 6.00 M. 100 Kilo. Heu 6.50. Stroh 3.50 M. die 100 Kilo, Butter 1.20 M. per Pfd. Eier Dutzend 1.20 M. (Viertel 2.50 M.) Weizen-Umsatz 20.000. Roggen 0.000. Hafer 000 Kilo.

Für den Inseraten- und Reclamentheil verantwortlich: J. Keller.

Organ des Krefelder Bürger- und Hausbesitzer-Vereins.

Volkswirthschaftliche Beilage der „Niederrheinische Volkszeitung“.

Nr. 52. (Vierter Jahrgang.) Krefeld, den 27. Dezember. 1900.

1432

Welche Rechte entspringen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch aus Besitz und Eigenthum?*)

Wer thatsächlich die Gewalt über eine Sache, das ist die Möglichkeit hat, beliebig mit der Sache zu verfahren und andere von jeder Einwirkung auf die Sache auszuschließen, ist Besitzer der Sache; wem diese Gewalt von Rechts wegen zusteht, ist Eigenthümer. — Der Besitz als solcher ist kein Recht; da aber die Entscheidung der Frage, wem das Recht an der Sache zustehe, vielfach eine umständliche Erörterung erfordert, so gewährt das Gesetz im Interesse des öffentlichen Friedens auch dem bloßen Besitz einen ausgedehnten Schutz gegen Eigenmacht des (wirklich oder angeblich) Berechtigten.

Eigenthum und Besitz können in einer Hand vereinigt sein, dann steht der Anspruch auf Schutz im Besitz dem Eigenthümer zu. Sind sie in verschiedener Hand, so hat regelmäßig der Besitzer Anspruch auf den Schutz, unter Umständen aber auch statt oder neben ihm der Eigenthümer — je nach der Art des Besitzes.

Dem Besitzer steht in gewissen im Allgemeinen Theil angeführten Fällen das Recht der Nothwehr und der Selbsthülfe zu. Die Ausübung dieses Rechts steht Dritten gegenüber auch demjenigen zu, der die Sache nur als Bediensteter in seinen Händen oder unter seiner Aufsicht hat. Der Nießbraucher, Pächter, Miether dagegen darf seinen Besitz auch gegen den Eigenthümer, Verpächter, Vermiether vertheidigen, so weit nicht ausnahmsweise dem Angreifer Eigenmacht gesetzlich gestattet ist, wie z. B. dem Vermiether in Ansehung der eingebrachten Sachen der Miethers, die dieser dem Pfandrecht des Vermiethers entziehen will.

Der Anspruch auf gerichtlichen Schutz, der nur dem vom Gesetz als solchem anerkannten Besitzer (aber jedem Besitzer, auch dem Nießbraucher, Pächter gegenüber dem Eigenthümer oder Verpächter) zusteht, geht auf Wiedereinräumung des Besitzes gegen denjenigen, der dem Besitzer die Sache gegen seinen Willen, sei es heimlich oder mit Gewalt, entzogen, ihn, wo es sich um eine unbewegliche Sache handelt, aus deren Besitz verdrängt hat. Außerdem ist der Anspruch, was bei unbeweglichen Sachen wichtig ist, auf Beseitigung einer Störung, nach Umständen auf die durch richterliche Strafandrohung zu erzwingende Unterlassung weiterer Störungen gerichtet, also namentlich gegen Handlungen, die sich als Bethätigung eines Rechtes an fremder Sache darstellen und wodurch der seitherige Zustand geändert wird. Die Hauptsache bei dem einen und dem anderen Anspruch ist, daß ihm gegenüber im Prozeß die Frage, ob der verklagte ein Recht auf den Besitz der Sache habe, oder zur Vornahme der störenden Handlung habe, nicht zur Erörterung gebracht werden darf. Der Käufer einer Sache hat z. B. die Sache eigenmächtig an sich genommen, der Verkäufer verlangt mit der Klage auf Schutz im Besitz Rückgabe der Sache, der Käufer wendet ein, daß er den Kaufpreis schon bezahlt, also ein Recht auf die Herausgabe der Sache habe; mit dieser Einwendung wird der Käufer im Besitzprozeß nicht gehört. Oder: Der Verkäufer hat dem Käufer die übergebene Sache wieder weggenommen, der Käufer klagt auf Schutz im Besitz; hier kann der Verkäufer nicht einwenden, daß er ein Recht auf den Besitz habe, weil der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises im Verzug sei. Der Verklagte kann sich vielmehr nur darauf berufen, daß der Besitz des Klägers selbst fehlerhaft sei, d. h. daß der Kläger seinerseits ihm den Besitz wider seinen Willen entzogen habe. — Ein Recht zum Besitz oder zur Vornahme der störenden Handlung kann der Verklagte im Besitzprozeß nur geltend machen zur Begründung der Behauptung, daß die Entziehung oder die Störung des Besitzes keine verbotene Eigenmacht gewesen sei. Hat z. B. ein Nachbar gegen den andern geklagt, weil dieser einen von ihm an der Grenze seines Eigenthums errichteten Zaun gewaltsam entfernt habe, so muß der Verklagte mit der Behauptung gehört werden, daß der Zaun innerhalb des letzten Jahres gegen seinen Widerspruch auf seinem Grund und Boden errichtet worden sei, er sich also nur verbotener Eigenmacht des Klägers mit Gewalt erwehrt habe. — Auf die Fehlerhaftigkeit des Besitzes des Gegners kann sich übrigens kein Theil, weder als Kläger noch als Verklagter, berufen, wenn seit der angeblich verübten Eigenmacht ein Jahr verstrichen ist, und ziemlich selbstverständlich ist es, daß, wenn der Streit über das Recht an der Sache rechtskräftig entschieden wird, bevor der Streit über den Besitz zum Austrag gekommen ist, die Wiederherstellung eines dem Rechtszustand widersprechenden Besitzstandes nicht mehr verlangt werden kann.

Mit der Fehlerhaftigkeit des Besitzes hat der böse oder gute Glaube (die Redlichkeit) des Besitzers an sich nichts zu thun; der gutgläubige Besitz kann fehlerhaft sein (z. B. der Besitz des Eigenthümers, der dem Miether die Sache gewaltsam weggenommen hat), und der Besitz dessen, der in bösem Glauben besitzt, wie z. B. derjenige, der den Besitz durch ein, wie er weiß, nichtiges Rechtsgeschäft erlangt hat, kann fehlerlos sein. Dagegen steht dem redlichen Besitzer, der den Besitz verloren hat, gegen denjenigen, der den Besitz in bösem Glauben erlangt hat, ein Anspruch auf Herausgabe der Sache zu, der dem Anspruch des Eigenthümers auf Herausgabe der ihm gehörigen Sache ähnlich ist. Bei diesem Anspruch kommt die Fehlerhaftigkeit des Besitzes nicht in Betracht, er unterliegt der gewöhnlichen (dreißigjährigen) Verjährung.

*) Es gereicht uns zum Vergnügen, obigen rechtswissenschaftlichen Artikel zur Aufklärung unserer Leser hier bringen zu können. Wir entnehmen diesen Artikel mit Erlaubniß des Verlegers (Otto Maier in Ravensburg) aus einem für alle Stände wichtigen, populären und dabei gediegenen Werke, der leichtverständlichen Darstellung des Bürgerl. Gesetzbuches von G. Pfizer. Dieses vortreffliche Buch (Pr. 7 M. brosch.) sichert, wie der Leser nach dieser hier zum Abdruck gelangenden Probe gern glauben wird, den Nichtjuristen sicher und mühelos in das Verständniß des neuen Rechts ein. Es ist daher jedermann bestens zu empfehlen!

Der Mäkler- (Unterhändler-, Agenten-) Vertrag nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.*)

Mäkler ist, wer um Gewinns willen den Unterhändler bei Verträgen macht, wie der Güter- und Häuseragent, der Theater- und Konzertagent, der Stellenvermittler für Dienstboten ꝛc. Er kann für seine Thätigkeit eine Vergütung nur verlangen, wenn sie ihm versprochen ist, oder wenn seine Thätigkeit, wie in den angeführten Beispielen, unter Umständen in Anspruch genommen wird, wo herkömmlich eine Vergütung zu gewähren ist. Wer ungebeten seine Vermittlung aufdrängt, wie der „Schmuser“, hat auf Mäklerlohn keinen Anspruch.

Der Mäklervertrag steht dem Werkvertrag insofern gleich, als der Mäkler, wenn nicht das Gegentheil vereinbart ist, eine Vergütung nicht dafür erhält, daß er für den Abschluß des Vertrags thätig wird, sondern nur dafür, daß infolge des von ihm gelieferten Nachweises der Gelegenheit zum Abschluß oder infolge seiner Vermittlung der Vertrag zu Stande kommt; eine Mitwirkung beim Vertragsabschluß selbst ist dagegen nicht erforderlich. Der Auftraggeber kann sich seiner Verbindlichkeit zur Bezahlung des Mäklerlohnes nicht dadurch entziehen, daß er, wenn er z. B. sein Haus verkaufen will und der Mäkler ihm einen Kaufliebhaber benannt hat mit letzterem selbst weiterverhandelt und abschließt.

Der Mäklerlohn begreift, wenn nichts anderes im Vertrag bestimmt ist, auch den Ersatz für die Reisekosten, Insertionskosten u. dergl. in sich, die der Mäkler zum Zweck der Vermittlung aufgewendet hat und aufwenden mußte; ist seine Thätigkeit ohne Erfolg, so hat er einen solchen Ersatz nicht anzusprechen.

Kann der Mäkler für beide Theile thatig werden und beim Zustandekommen des Vertrags von beiden den Mäklerlohn fordern? oder verliert er, wenn eine solche Thätigkeit unstatthaft ist, den Anspruch gegen beide Theile? Der Anspruch soll nach dem G.-B. ausgeschlossen sein, wenn der Mäkler „dem Inhalte des Vertrags zuwider“ auch für den andern Theil thätig geworden ist. Die Bestimmung wird nicht dahin zu verstehen sein, daß das Thätigwerden auch für den andern Theil im Vertrag ausdrücklich verboten sein muß; ein solches Verbot wird nicht leicht vorkommen, da der „ehrliche Mäkler“ mehr oder weniger genöthigt ist, für beide Theile thätig zu werden, wenn er den Vertragsabschluß vermitteln soll. Es wird vielmehr auf den Sinn des Vertrags ankommen, der Mäkler darf nicht dem Interesse des einen Theils zuwiderhandeln; hat er z. B. den Auftrag, den Verkauf eines Hauses um mindestens 50,000 M. zu vermitteln und melden sich bei ihm zwei Kauflustige, von denen der eine 50,000 M. zu zahlen geneigt ist und einen Mäklerlohn von 1000 M. verspricht, während der andere 60,000 M. aber nur 500 M. Mäklerlohn bietet, so kann der Mäkler, wenn er das zweite Angebot verschweigt und den Kauf dem ersten Liebhaber vermittelt, zwar von diesem Käufer, nicht aber vom Verkäufer den Mäklerlohn fordern.

Die Höhe des Märklerlohns unterliegt der freien Vereinbarung. Stellenvermittlern gegenüber, die sich häufig als Mäklerlohn fortlaufende Prozente des Lohnes oder Honorars ihrer Auftraggeber versprechen lassen, besteht bei „unverhältnißmäig hohem Mäklerlohn“ ein ähnliches richterliches Ermäßigungsrecht wie bei einer unverhältnißig hohen Konventionalstrafe. Was unverhältnißmäßig hoch sei, wird sich freilich hier noch schwerer sagen lassen, als bei der Vertragsstrafe.

Nicht klagbar ist der dem Heirathsvermittler versprochene Mäklerlohn (Kuppelpelz), der bezahlte Lohn kann aber nicht zurückgefordert werden.

*) Bei Abdruck obigen Artikels aus G. Pfizers „Gemeinverständlicher Darstellung des Bürgerlichen Gesetzbuches“ versehlen wir nicht, unsere Leser auf dieses ausgezeichnete populäre Rechtsbuch speziell aufmerksam zu machen. Klar, präzis und erschöpfend gehalten, sind Pfizers Ausführungen dazu geeignet, jedermann mit dem neuen Recht so weit vertraut zu machen, als es dem Nichtjuristen überhaupt erwünscht und zweckdienlich ist. Für den Laien gibt es wohl kein besseres Werk als dieses Pfizer'sche, das be eits in mehreren Auflagen überall verbreitet ist. (Verlag von Otto Maier in Ravensburg — Pr. geb. 7.80 M.)

○ Eine für den Jahresschluß wichtige Gesetzes-Vorschrift

enthält der in den Zeitungsartikeln über „Verjährung" selten beachtete Artikel 169 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bekanntlich verjährte nach den früheren Rechten und verjährt jetzt nach dem B. G.-B. eine große Zahl dem täglichen Leben angehörender Ansprüche nach Ablauf kurzer Fristen, meist von zwei und vier Jahren, in der Neujahrsnacht.

Da das B. G.-B. im Allgemeinen keine rückwirkende Kraft hat, so ist es selbstverständlich, daß die vor seinem Inkrafttreten am 1. Januar 1900 nach den bis dahin geltenden alten Gesetzen vollendeten Verjährungen die ihnen in den alten Rechten beigelegten Wirkungen behalten, selbst wenn das B. G.-B. eine längere Verjährungsfrist, als die früher vorgeschriebene, bestimmen und diese noch nicht abgelaufen sein sollte. Wer z. B. im Jahre 1897 in Berlin sich von Anton v. Werner für 10,000 M. hat malen lassen, dessen Schuld ist bereits mit dem Ablauf des 31. Dezember 1899 verjährt, weil das frühere preußische Recht die Forderungen der „Künstler" der kurzen zweijährigen Verjährung unterwarf, während sie nach B. G.-B. regelmäßig erst in 30 Jahren verjähren und nur „die Ansprüche derjenigen, welche ein Kunstgewerbe betreiben", der zweijährigen Verjährung unterliegen.

Es entsteht nun aber beim Herannahen der für die kurzen Verjährungsfristen kritischen Neujahrsnacht — der ersten unter der Herrschaft des B. G.-B. — die wichtige Frage: Wann verjähren die vor dem Inkrafttreten des B. G.-B. d. h. vor dem 1. Januar 1900 entstandenen Ansprüche, deren Verjährung nach den betreffenden früheren Gesetzen am 1. Januar 1900 noch nicht vollendet war, sondern noch lief? Die Antwort hierauf gibt der erwähnte Art. 169 des Einführungsgesetzes zum B. G.-B. Danach gilt folgendes:

Wenn die Verjährungsfrist nach B. G.-B. dieselbe ist, wie nach früherem Recht, kann kein Zweifel entstehen. Die Forderung eines Bäckers in Breslau, der im Jahre 1898 einem Beamten für dessen Haushalt Backwaaren geliefert hat, verjährt, die Verjährungsfrist sowohl nach altem wie nach neuem Recht zwei Jahre beträgt, in der jetzt bevorstehenden Neujahrsnacht um 12 Uhr.

Ist die Verjährungsfrist nach B. G.-B. länger als nach den früheren Gesetzen, so ist lediglich die längere Frist des B. G.-B. maßgebend. Anton v. Werner in Berlin, der im Jahre 1898 ein Portrait gemalt und am 14. April jenes Jahres abgeliefert hat, braucht nach dem oben über die Verjährung der Forderungen der Künstler Gesagten den Ablauf der Verjährung nicht vor dem Ablauf des 14. April 1928 zu fürchten. Der Chirurgie-Professor in Bonn, der einen Patienten im Jahre 1898 und dann nochmals am 16. September 1899 operirt hat und dessen Honorar-Forderung aus 1898 nach dem bis 1. Januar 1900 geltenden französischen Rechte bereits in einem Jahre, also 1899 verjährt ist, kann wegen seiner Forderung aus 1899 noch bis 16. September 1901 klagen, weil beim Inkrafttreten des B. G.-B. die vom Datum der Forderung beginnende einjährige Verjährung des französischen Rechtes noch nicht abgelaufen war und seit 1. Januar 1900 für die Forderungen der Aerzte allgemein die zweijährige Verjährung des B. G.-B. gilt.

In zahlreichen Fällen ist die Verjährungsfrist nach B. G.-B. kürzer als nach den alten Gesetzen. In diesen Fällen wird die kürzere Frist von dem Inkrafttreten des B. G.-B., d. h. vom 1. Januar 1900 an berechnet. Läuft jedoch die in den alten Gesetzen bestimmte längere Frist früher als die im B. G.-B. bestimmte kürzere Frist ab, so ist die Verjährung mit dem Ablauf der längeren Frist vollendet. Einige Beispiele mögen den Inhalt dieser Vorschrift klar machen:*) Die Verjährung eines nach dem früheren Rechte in 4 Jahren verjährenden Anspruchs hat am 1. Januar 1899 begonnen, das B. G.-B. setzt die Verjährungsfrist auf 2 Jahre herab; in diesem Falle läuft die Verjährung am 31. Dezember 1901 ab. Die Verjährung eines nach dem früheren Rechte in 4 Jahren verjährenden Anspruchs hat am 1. Januar 1897 begonnen, das B. G.-B. setzt die Verjährungsfrist auf 2 Jahre herab; in diesem Falle läuft die Verjährung bereits am bevorstehenden 31. Dezember 1900 ab.

Das hier Gesagte ist namentlich für folgende Ansprüche, bei denen die Verjährungsfrist durch das B. G.-B. gegenüber dem früheren Recht abgekürzt ist von großer Bedeutung:

Die Ansprüche der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker und derjenigen, welche ein Kunstgewerbe betreiben, für die Lieferung von Waaren, Ausführung von Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte, mit Einschluß der Auslagen, für welche Ansprüche sowohl nach altem wie nach neuem Recht als Regel die zweijährige Verjährung gilt, verjährten, falls die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgte (z. B die Waarenforderungen des Grossisten gegen den Detaillisten, des Müllers gegen den Bäcker, des Maschinen- und Handwerkszeugfabrikanten gegen den Handwerker, des Tischlers, der für den Kaufmann eine Ladeneinrichtung machte u. s. w.), nach altem Recht erst in 30 Jahren; sie verjähren — eine wichtige Neuerung — im gleichem Falle nach B. G.-B. bereits in 4 Jahren.

Die Ansprüche derjenigen, welche Land- und Forstwirthschaft betreiben, für Lieferung von land- und forstwirthschaftlichen Erzeugnissen, z. B. Lebensmittel, Holz, Torf u. s. w., verjährten nach fast allen früheren Rechten in 30 Jahren; nach B. G.-B verjähren sie, sofern die Lieferung zur Verwendung im Haushalte des Schuldners erfolgt, in 2 Jahren, in allen anderen Fällen (also bei Lieferung zum Gewerbebetriebe des Schuldners u. s. w.) in 4 Jahren; ebenfalls eine Neuerung von gr. Bedeutung.

Die Miethsansprüche derjenigen, welche bewegliche Sachen gewerbsmäßig vermiethen, z. B. Leihgeld für Bücher, Noten, Zeitschriften, Musikinstrumente, Garderobengegenstände, Möbel u. s. w., verjährten nach B. G.-B. in zwei Jahren, während sie nach den früheren Rechten erst in längeren Fristen, meist in 4 Jahren, verjährten.

Die Ansprüche derjenigen, welche, ohne Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker, Kunstgewerbetreibende zu sein, die Besorgung fremder Geschäfte oder die Leistung von Diensten gewerbsmäßig betreiben, z. B. gewisse Mäkler und Agenten, Stellenvermittler und Gesindevermiether, Rechtsanwälte (Prozeßagenten), nicht approbirte sich mit der Heilkunde beschäftigende Personen (Zahnkünstler, Naturärzte u. s. w.), — ferner die Ansprüche derjenigen, welche im Privatdienste stehen (z. B. Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungs- und andere Geschäftsgehülfen, Gesinde u. s. w.) wegen Gehalts, Lohnes und anderer Dienstbezüge mit Einschluß der Auslagen, — die Ansprüche der Lehrherren und Lehrmeister wegen des Lehrgeldes, der approbirten Aerzte jeder Art (auch Thierärzte) und Hebammen, der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher verjähren nach B. G.-B. in zwei Jahren, während sie nach den früheren Rechten in längeren Fristen, meist 4 Jahren verjährten.

Nach dem Gesagten waren z. B. die Ansprüche eines Großhändlers für Waarenlieferungen von einen Detaillisten zum Weiterverkauf, eines Fabrikanten für Materiallieferungen an einem Handwerker zum Handwerksbetriebe, soweit sie vor 1870 entstanden waren, beim Inkrafttreten des B. G.-B. am 1. Januar 1900 bereits verjährt. Dieselben Forderungen aus 1870—1873 verjährten nach 30 Jahren, also in den Jahren 1900—1903 an dem Tage, welcher dem Tage der Fälligkeit der Forderung in 1900—1873 entspricht. Dieselben Forderungen aus 1874—1899 dagegen verjähren bereits mit Ablauf des 31. Dezember 1903, die aus 1900 mit Ablauf des 31. Dezember 1904 u. s. w. immer in vier Jahren am Jahresschluß. Nach dem Gesagten waren ferner die Ansprüche z. B. eines Berliner Arztes, Rechtsanwalts u. s. w. (vergl. oben) aus 1895 mit Ablauf des 31 Dezember 1899 verjährt. Dieselben Ansprüche aus 1896 verjähren in der jetzt bevorstehenden Neujahrsnacht, aus 1897—1899 mit dem Ablauf des 31. Dezember 1901, aus 1900 mit dem Ablauf des 31. Dezember 1902 u. s. w. immer in zwei Jahren.

Im Anschluß an das Gesagte sei auf eine wichtige Einschränkung der Verjährung hingewiesen. Eine verjährte Forderung kann nämlich noch zur Aufrechnung (Kompensation) verwendet werden, wenn sie zur Zeit, in welcher sie gegen die andere Forderung bereits aufgerechnet werden „konnte", noch nicht verjährt war. Diese Vorschrift entspricht lediglich der Billigkeit. Wenn ein Handwerker A es unterläßt, eine ihm gegen den Privatmann B zustehende Forderung von 300 Mark für „Ausführung von Arbeiten" einzuklagen, weil dem B eine gleich hohe Gegenforderung aus einem Darlehen gegen ihn zusteht, so handelt er damit nur sachgemäß, weil B sicher seine Gegenforderung zur Aufrechnung stellen und er dann mit seiner Klage abgewiesen werden würde. A hat aber auch keine Veranlassung, die zur Aufrechnung erforderliche „Erklärung" gegenüber B abzugeben, solange nicht B mit seiner Gegenforderung hervortritt. Er darf vielmehr mit Fug darauf vertrauen, daß, daß B. gleichfalls seine Gegenforderung als getilgt ansieht. Es wäre nun jedem Rechtsgefühl widerstreitend, wenn dem A verlagt würde, dem vielleicht erst nach 20 Jahren die noch nicht verjährte Gegenforderung aus dem Darlehen (die erst nach 30 Jahren verjährt) einklagenden Privatmann B seine der zweijährigen Verjährung unterliegende bereits verjährte Forderung für „Ausführung von Arbeiten" entgegen zu stellen, dies gestattet ihm vielmehr § 390 B. G.-B.

*) Die in diesem Artikel enthaltenen Beispiele und sonstigen Bemerkungen sind zum Theil der bekannten Ausgabe des B. G.-B. mit gemeinverständlichen Erläuterungen von Landgerichtsdirektor Rosenthal (Verlag von Gustav Röthe in Grunbeng) entnommen, von welchem Werke demnächst bereits die 5. Auflage (31.—40. Tausend) erscheint.

Vereinsnachrichten.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die Hauseigenthümer für allerlei Arten von Unfällen, die im Bereiche ihres Eigenthums fremden Personen zustoßen, gesetzlich verantwortlich gemacht werden können trotzdem die größte Vorsicht obgewaltet hat.

Um nun unsere Mitglieder bei etwa vorkommenden derartigen Unfällen schadlos zu halten, haben wir in der Versicherungs- und Wirthschafts-Genossenschaft unseres Vereins eine

Haftpflicht-Versicherung

eingerichtet, deren Prämie im Verhältniße zur Leistung der Entschädigun eine ganz geringe ist.

Wir empfehlen daher unsern Mitgliedern jene Versicherung bestens und ersuchen dieselben dringend, zu ihrer Sicherheit von der bestehenden Einrichtung recht regen Gebrauch zu machen.

Anmeldungen nimmt unser Geschäftsführer Vormittags von 12—1 und Nachmittags von 4—6 Uhr im Vereinsbureau entgegen; derselbe ist auch gerne bereit, über das Haftpflichtversicherungswesen jede gewünschte Aufklärung zu geben.

Der Vorstand.

Vom 1. Januar 1901 ab befindet sich unser Geschäftszimmer

Carlsplatz 17

im Restaurant M. Brocker.

Der Vorstand.

Mieth- und Pacht-Verträge.

Unsern Mitgliedern theilen wir mit, daß sämmtliche schriftliche (auch durch Briefwechsel in Stande gekommene) Pacht-, Mieth- und antichretische Verträge, welche im Jahre 1900 in Geltung gewesen sind, und deren Jahresbetrag 300 M. übersteigt, im Laufe des Monats Januar 1901 versteuert werden müssen. Auf Wunsch der Mitglieder erfolgt die Eintragung in die Verzeichnisse durch unsern Geschäftsführer im Vereinsbureau Hochstraße 101.

Der Vorstand.

Vorläufige Anzeige.

Das

Winter-Fest

findet am

13. Januar 1901 in den oberen Sälen der Akt.-Ges. „Erholung"

statt.

Der Vorstand.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Lerch.
Druck und Verlag der J. B. Klein'schen Buchdruckerei, M. Bischer.